



NOVEMBER 2008
// CED-BESCHLUSS

UMSETZUNG DES SCCP-GUTACHTENS ZU ZAHNBLEICHMITTELN

(Übersetzung aus dem Englischen)



In seinem Beschluss von Mai 2007 zu Zahnbleichmitteln folgt der CED dem Gutachten des Wissenschaftlichen Ausschusses „Konsumgüter“ (SCCP) aus dem Jahre 2005, welches besagt, dass Zahnbleichprodukte, die einen Gehalt an Wasserstoffperoxid (H₂O₂) zwischen 0,1 und 6% aufweisen, mögliche Risiken für den Verbraucher bergen und daher nicht frei verkäuflich sein sollten. Mit Zustimmung und unter Aufsicht eines Zahnarztes gelten sie jedoch als sicher. Der CED begrüßte die Entscheidung der Europäischen Kommission, das SCCP-Gutachten zu bestätigen, sowie ihre Aufforderung an den SCCP, in dieser Angelegenheit ein abschließendes Gutachten zu erstellen.

In seinem Gutachten von Dezember 2007 stellte der SCCP fest, dass das Risiko beim der Verwendung von Zahnbleichmitteln mit einem H₂O₂-Gehalt zwischen 0,1 und 6% mit zunehmender Konzentration und Häufigkeit der Anwendung steigt und dass es nicht möglich sei, die gesundheitlichen Auswirkungen einzuschätzen, wenn die Produkte frei verkäuflich sind. Mögliche Risiken lassen sich einschränken, wenn die Produkte ausschließlich nach einer klinischen Untersuchung verwendet und Häufigkeit sowie Dauer der Anwendung begrenzt werden. Die Verwendung von Zahnbleichmitteln mit einem H₂O₂-Gehalt von über 6% durch den Verbraucher werden als nicht sicher angesehen.

Vor diesem Hintergrund

- anerkennt der CED das Erfordernis einer Regelung der Verfügbarkeit von Zahnbleichmitteln auf EU-Ebene auf der Grundlage des SCCP-Gutachtens vom Dezember 2007;
- ist der CED der Ansicht, dass das Ziel einer solchen Regelung der Schutz der Verbraucher vor möglichen schädlichen Auswirkungen eines übermäßigen Gebrauchs von Zahnbleichmitteln sowie die Gewährleistung der Verfügbarkeit der gesamten Palette an Zahnbleichmitteln unter Aufsicht eines Zahnarztes verbleiben sollte, soweit durch wissenschaftlichen Nachweis gerechtfertigt;
- äußert sich der CED besorgt über die anhaltende Verzögerung bei der Umsetzung des SCCP-Gutachtens und fordert alle Beteiligten auf, sicherzustellen, dass möglichst bald eine Lösung gefunden wird, die im Sinne der Patientensicherheit liegt;
- unterstützt der CED das Vorhaben der Europäischen Kommission, die Kosmetikrichtlinie unter Berücksichtigung des endgültigen SCCP-Gutachtens zu ändern und
- legt der CED der Europäischen Kommission nahe, bei nächstmöglicher Gelegenheit eine Abstimmung über die Änderung der Kosmetikrichtlinie anzusetzen, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, an einem positiven Ergebnis mitzuwirken.

Am 28. November 2008 anlässlich der Vollversammlung des CED einstimmig angenommen.